



Hauptvorstand

## Richtlinien

### zur Verleihung des Ehrenzeichens "Für treue Klubarbeit" in Gold oder Silber

- I. Für die Verleihung dieser höchsten Auszeichnung des ODENWALDKLUB e.V. müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
  1. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber:

Mitgliedschaft im ODENWALDKLUB und 5 Jahre Tätigkeit, die höchstens insgesamt 3 Jahre unterbrochen sein darf,
  2. für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold:

Besitz des Ehrenzeichens in Silber,  
Mitgliedschaft im ODENWALDKLUB und 10 Jahre Tätigkeit, die höchstens insgesamt 5 Jahre unterbrochen sein darf:

    - a) im Vorstand einer Ortsgruppe  
oder in vergleichbar verantwortlicher Tätigkeit,
    - b) im Hauptbeirat,
    - c) als aktiver Mitarbeiter in einem ständigen Arbeitskreis,  
wobei die Mitarbeit in den letzten 5 Jahren darzulegen ist.
- II.
  1. Sind die zeitlichen Voraussetzungen des Abschnittes I nicht erfüllt, kann das Ehrenzeichen nur für außergewöhnliche Verdienste um den Gesamt-ODENWALDKLUB e.V. verliehen werden.
  2. Gehört der zu Ehrenden keinem der in Abschnitt I genannten Gremien an, kann ihm das Ehrenzeichen dennoch verliehen werden, wenn er sich durch länger dauernden Einsatz besondere Verdienste um den Gesamt-ODENWALDKLUB e.V. erworben hat.
- III. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrenzeichen müssen im Jahr der Antragstellung erfüllt sein.

Die Anträge müssen bis 30. Juni bei der Geschäftsstelle vorliegen, damit die Ehrenzeichen ab Oktober übergeben werden können.

IV. Der Antrag ist binnen zweier Jahre nach Erfüllung der Voraussetzungen zu stellen:

Für Vorstandsmitglieder und andere Mitarbeiter einer Ortsgruppe mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Vorstand der Ortsgruppe über den Bezirksleiter.

Für den Vorsitzenden einer Ortsgruppe vom zuständigen Bezirksleiter.

Für die Mitglieder des Hauptvorstandes vom Vorsitzenden, für diesen selbst von einem seiner Stellvertreter.

Für die Bezirksleiter, den Schriftleiter der Klubzeitschrift und die Fachreferenten von dem nach der Geschäftsordnung zuständigen Mitglied des Hauptvorstandes.

Für die Mitglieder im Arbeitskreis

Naturschutz	vom Hauptnaturschutzwart
Wandern	vom Hauptwanderwart
Wegebezeichnung	vom zuständigen Gauwegewart

V. Die Entscheidung über die Verleihung eines Ehrenzeichens trifft:

1. im Falle des Abschnittes I Abs. 1 + 2 der Hauptvorstand, soweit nicht eines seiner Mitglieder betroffen ist.
2. in allen anderen Fällen der Hauptbeirat.

Beschlossen am: 8.11.2003

Gültig ab 8.11.2003